

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Telefax 0721 994-1880

Aktenzeichen: 2 C 51/25

Schreiben vom 30.12.2025

Karlsruhe, den 30.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für das Schreiben vom 30.12.2025.

Die dienstliche Erklärung von Dr. Kern bestätigt die Besorgnis der Befangenheit des Klägers umfassend.

„Der Kläger, der sich in der mündlichen Verhandlung selbst vertrat und als Rechtsexperte ausgab, erkennt, dass dem Gericht keine Rechtsberatung obliegt.“ (dienstliche Erklärung)

Der Kläger hat sich zu keinem Zeitpunkt im Verfahren als Rechtsexperten ausgegeben. Richtig ist allenfalls, dass er sich auf seiner Webseite im Lebenslauf als „... Experten für Softwarearchitektur, Softwarequalität, Sicherheit [und] Datenschutz“ bezeichnet, und entsprechende Fachkenntnisse, darunter eine Zertifizierung als Datenschutzbeauftragter, kann er auch nachweisen. Als Rechtsexperten bezeichnet er sich nicht und auch nicht als Jurist, der er nicht ist.

Es bleibt aber auch völlig offen, was Dr. Kern mit dieser Aussage bezweckt, sie erscheint im wesentlichen geeignet, den Kläger zu diskreditieren.

Der Kläger hat auch keine Rechtsberatung eingefordert, und das obwohl §139 ZPO das Gericht zumindest in begrenztem Umfang dazu verpflichtet. Er hat eingefordert, dass Dr. Kern seine Entscheidungen begründet und diese nicht im rechtsfreien Raum willkürlich fällt. Von einem Volljuristen erwartet der Kläger, dass er des Subsumierens mächtig ist und Sachverhalte unter eine Rechtsnorm oder Rechtsprechung subsumiert. Tut ein Richter das nicht nachvollziehbar, sind willkürliche Entscheidungen ohne Rechtsgrundlage zu erwarten.

Diese Befürchtung bestätigt auch die Beobachtung in der Verhandlung vom 25.09.2025 als Dr. Kern aus dem Urteil Amtsgericht Frankfurt vom 8.5.2025 in 30087 C 102/24 zitiert hat. Das genannte Urteil ist willkürlich im dargestellten Sinne.

„Offenbleiben kann für die Entscheidung des Rechtsstreits, ob der Beklagten im Nachhinein eine Zusammenführung der Kontrolldatensätze und der Buchungsdatensätze ohne zu große Erschwernisse möglich wäre. Denn aus dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 GS-DVO resultiert keine Pflicht der Beklagten, die getrennt gespeicherten Kontrolldatensätze mit den Buchungsdatensätzen zu verbinden und so den Auskunftsanspruch des Klägers zu erweitern.“ (AG Frankfurt, Urteil vom 8.5.2025 in 30087 C 102/24)

Diese Ausführungen widersprechen der Definition personenbezogener Daten in Art. 4 Nr.1 DSGVO, dem Erwägungsgrund 26 DSGVO, in dem sogar „durch Aussondern“ aufgeführt wird, und dem EuGH

Urteil v. 19.10.2016 - C-582/14. Das Gericht kannte oder beachtete also das Recht nicht und fällte damit ein Fehlurteil. Auch das Gericht in Frankfurt hat es versäumt, richtig zu subsumieren, ob bewusst oder in Unkenntnis lässt sich dem Urteil nicht entnehmen. Das „Offenbleiben“ ist für den aufmerksamen Leser ein Warnsignal, und nur richtig, wenn die Begründung trägt, und das tut sie nicht.

„Gleichwohl wurde ihm mitgeteilt, dass ein Urteil nur in dem anberaumten Termin verkündet werden kann“ (dienstliche Erklärung)

Dazu ist dem Kläger immer noch keine Norm oder Rechtsprechung benannt worden. Und selbst wenn diese doch existiert, dann stellt sich die Frage warum der Vertreter – vermutlich auf Wunsch von Dr. Kern – den Termin aufgehoben und nicht stattdessen verlegt hat, was problemlos auch mehrfach möglich gewesen wäre. Nach Verständnis des Klägers ergibt die Aufhebung und Wiedereröffnung nur Sinn im Zusammenhang mit einem der in §156 ZPO aufgezählten Gründe, insbesondere einer Verletzung rechtlichen Gehörs, und es ist letztendlich egal, ob die Terminaufhebung gewählt wurde um die gebotene Wiedereröffnung herbeizuführen (s.a. Greger in Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage 2026, ZPO §156 Rn. 1ff). Bei Kläger bleibt dabei der Eindruck von Willkür erhalten.

"Das Gericht weist den Kläger darauf hin, dass der Klageantrag nicht hinreichend konkret gestellt sein dürfte, denn die Beklagtenseite trägt bereits vor, dass die Auskünfte soweit sie geschuldet sind, bereits erteilt wurden und ein darüber hinaus gehendes Informationsverlangen nicht geschuldet ist." (Verhandlungsprotokoll der Verhandlung vom 25.09.2025):

Schon allein die Formulierung des Hinweises im Konjunktiv widerspricht der einschlägigen Kommentierung (Greger in Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage 2026, ZPO §139 Rn. 12a m.w.N.).

„Das Gericht erfüllt seine Hinweispflicht nach § [139](#) ZPO nicht, indem es vor der mündlichen Verhandlung allgemeine und pauschale Hinweise erteilt; vielmehr muss es die Parteien auf den fehlenden Sachvortrag, den es als entscheidungserheblich ansieht, unmissverständlich hinweisen und ihnen die Möglichkeit eröffnen, ihren Vortrag sachdienlich zu ergänzen.“
(BGH Urteil vom 25.06.2002 - X ZR 83/00, NJW 2002, 3317, Leitsatz 2a).

Im konkreten Fall muss der Kläger vermuten, dass Dr. Kern weder die Ausführungen zur Bestimmtheit des Klageantrags noch das Bestreiten des Vortrags der Beklagten aus seiner Klagebegründung herauslesen wollte. Um Wiederholungen zu vermeiden darf der Kläger zur Bestimmtheit des Klageantrags auf die Klagebegründung und die dort angeführte Rechtsprechung verweisen.

Auch den Vortrag der Beklagtenseite, die Auskunft sei bereits erteilt, hat der Kläger schon mit seiner Klagebegründung und dann erneut in seinen Stellungnahmen bestritten im Sinne von § 138 Abs. 3 ZPO (BGH Urteil vom 25.06.2002 - X ZR 83/00, juris, Rn. 27) . Das Bestreiten braucht der betreffenden Behauptung nicht nachzufolgen, sondern kann sich auch aus gegensätzlichem früherem Vortrag ergeben (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1991 - 2 BvR 206/91, NJW 1992, 679; BGH, Beschluss vom 21.06.2022 - VIII ZR 285/21, MDR 2022, 1302). So ist es hier, schon die Klagebegründung enthält ausführliche Ausführungen dazu, dass in der Auskunft Daten fehlen, und damit die Behauptung der Beklagtenseite falsch ist.

„Ein Sachvortrag zur Begründung eines Klaganspruchs ist dann schlüssig und erheblich, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person des Klägers entstanden erscheinen zu lassen“ (BGH Beschluss vom 27.04.2022 - XII ZR 37/21)

All diese Ausführungen des Klägers hat Dr. Kern ignoriert. Ob er die Schriftsätze des Klägers überhaupt nicht gelesen hat oder ob Dr. Kern diese nur auf der Suche nach für ihn passenden Informationen überflogen hat (s.a. Strauch, Richterliche Urteilsfindung, Mohr Siebeck Tübingen 2023, S. 35) ist irrelevant.

„Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.“
(BVerfG, Beschluss vom 10.07.1991 - 2 BvR 206/91)

„die mangelnde Bereitschaft eines Richters, das Prozeßvorbringen einer Partei zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu würdigen, [kann] eine willkürliche Benachteiligung dieser Partei und damit einen Ablehnungsgrund im Sinne des § 42 ZPO darstellen“.
(OLG Köln Beschl. v. 30.1.1998 – 1 W 4/98 Rn. 2 unter Hinweis auf Zöller/Vollkommer, ZPO, 20. Aufl., § 42 Rn. 23)

Der Eindruck der Befangenheit manifestiert sich umso mehr, als sich der Kläger zum Klageantrag in der Klagebegründung ausführlich und unter Bezug auf höchstinstanzliche Urteile zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage eingelassen hat, was Dr. Kern aber erkennbar nicht gelesen oder nicht berücksichtigt hat, damit sowohl den Eindruck der Parteilichkeit erweckt als auch gegen das Gebot rechtlichen Gehörs verstoßen hat, denn eine Diskussion zu diesem Hinweis oder der Rechtsprechung hat nicht stattgefunden.

„Maßgeblich ist, ob aus der Sicht der den Richter ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlaß gegeben ist, an dessen Unvoreingenommenheit und objektiver Einstellung zu zweifeln Der Ablehnung setzt er sich aus, wenn er, ohne Stütze im Verfahrensrecht, die Äquidistanz zu den Parteien aufgibt und sich zum Berater einer Seite macht.“
(BGH, Beschluss 02.10.2003 V ZB 22.03, BGHZ 156, 269-274, NJW 2004, 164, Rn. 5, m.w.N; Vollkammer in Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage 2026, ZPO §42 Rn. 9)

„In der mündlichen Verhandlung hat die Erörterungspflicht besonderen Stellenwert; der sogenannte Durchlauftermin ist nicht nur sach-, sondern auch gesetzwidrig“ (Greger in Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage 2026, ZPO §139 Rn. 4).

„Eine Besorgnis der Befangenheit ist dann gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGE 82, 30 <38>). Tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich; es genügt schon der „böse Schein“, d.h. der mögliche Eindruck mangelnder Objektivität (vgl. BVerfGE 46, 34 <41>). Entscheidend ist demnach, ob das beanstandete Verhalten für einen verständigen Verfahrensbeteiligten Anlass sein kann, an der persönlichen Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln.“
(BVerfG Beschluss vom 25.07.2012 - 2 BvR 615/11, Rn. 13)

Der Kläger unterstellt, dass mit dieser Verletzung rechtlichen Gehörs und entsprechend der Kommentierung (Greger in Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage 2026, ZPO §139 Rn 14a-c) der Grund ist, warum Dr. Kern eine erneute mündliche Verhandlung für erforderlich hielt, weil jede Entscheidung ohne erneute Verhandlung ein Willkürurteil befürchten lässt.

Der Kläger erwartet von einem Richter, dass er den Vortrag objektiv zur Kenntnis nimmt und Entscheidungen nachvollziehbar unter Normen oder Rechtsprechung subsumiert. Das hat Dr. Kern jedenfalls bisher nicht getan, macht den Kläger misstrauisch hinsichtlich seiner Objektivität, seiner Bereitschaft zu einem korrekten Verfahren und zum Subsumieren (s.a. Vollkammer in Zöller, ZPO, §42 Rn. 24), und lässt daher weitere Willkürentscheidungen erwarten – und erwartete Willkür ist ein anerkannter Grund der Besorgnis der Befangenheit (s.a. Greger in Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage 2026, ZPO §42 Rn. 23).

Mit freundlichen Grüßen

